Geltungsbereich

Diese Haus- und Werkstattordnung gilt für alle Benutzer der MSW.

Grundlage

Die Lernenden haben die durch den Lehrvertrag übernommenen Pflichten zu erfüllen. Sie sind pünktlich, fleissig und arbeiten mit Interesse, befolgen die Anordnungen der Lehrperson und benehmen sich anständig gegenüber allen Angestellten und Besucherinnen und Besuchern der MSW.

Verpflegung und Suchtmittel

Alle Mitarbeitenden und Lernenden haben den Genuss alkoholischer Getränke vor Arbeitsbeginn und während der Arbeits- bzw. Unterrichtszeit zu unterlassen. Ausnahmen sind von der Direktion zu genehmigen.
In den Werkstatträumen sowie den Schulzimmern ist der Konsum von Speisen und Getränken untersagt. Über Ausnahmen entscheiden die einzelnen Lehrpersonen.
Während der Mittagspause ist der Aufenthalt in den Räumen der MSW, mit Ausnahme der Aufenthaltsräume, untersagt. Über Ausnahmen entscheiden die einzelnen Lehrpersonen.
Die Aufenthaltsräume werden durch die Lernenden nach Ordnungsliste im Anschluss an die Pausen gereinigt und in Ordnung gestellt.

Rauchen

Das Areal an der Zeughausstrasse 56 / Hörnlistrasse 33 ist eine Nichtraucherzone. Das gilt auch für den Haupteingang und den Hof. Der Aschenbecher, welcher am Eingang montiert ist, ist ausschliesslich für ankommende Personen gedacht. Das Rauchen ist an der Zeughausstrasse 56 nur unter dem dafür bestimmten Zelt im Hof resp. an der Hörnlistrasse 33 im Velounterstand gestattet. Die Raucherzone ist klar gekennzeichnet.

Abfall

Der Abfall wird nach dem Wertstoffkonzept entsorgt. Die Behälter für PET, Alu-Dosen, Papier, Batterien und Schwarzabfall (Kehricht) sind zu benutzen.
Fehlbare können zur Abfalleinsammlung verpflichtet werden oder erhalten einen kostenpflichtigen Verweis.

Fahrzeuge

Nur berechtigte Fahrzeughalter dürfen ihr Auto auf dem Gelände der MSW abstellen.
Es gilt das Parkplatzreglement für das Personal der Stadt Winterthur (SR.08.1272-13).
Fahrräder, Mofas und Roller gehören in den zugewiesenen Unterstand im Keller.
Das Areal darf nur im Schritttempo befahren werden.

Haftung

Die Benutzer haften für Schäden, die sie der MSW zufügen, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
Alle Benutzer haben die in der Berufsfachschule und Werkstatt erworbenen Kenntnisse und Sicherheitsanweisungen über die Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge praktisch anzuwenden. Sie sind verpflichtet, arbeitsgerechte Überkleider sowie das von der MSW verlangte Schuhwerk zu tragen. Das Tragen von Schuhen ist Pflicht. Der Reinigungszyklus der Arbeitskleider ist aus hygienischen Gründen dem Verschmutzungsgrad anzupassen.
Es gilt die CL051 Kleiderordnung.Weiteren Anweisungen betreffend Arbeitssicherheit sind Folge zu leisten.

Ordnung

Alle Benutzer haben dazu beizutragen, dass in allen Räumen und auf dem Areal der gesamten MSW Ordnung herrscht. Unordentliche Lernende können verpflichtet werden, in ihrer Freizeit Reinigungsarbeiten auszuführen.
In den Werkstätten darf in angemessener Lautstärke Musik gehört werden. Die Genehmigung erfolgt individuell durch jede Werkstattlehrperson.
Die Werkstattlehrperson entscheidet auch über die Notwendigkeit eines Arbeitsunterbruchs.
Das Benützen des Mobiltelefons ist in der Berufsfachschule und in der Werkstatt während der Unterrichts- und Arbeitszeit nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheiden die einzelnen Lehrpersonen.

Unterlagen und Arbeiten

Ohne Bewilligung der zuständigen Lehrperson dürfen keine Vorlagen, Lehrmittel, Zeichnungen, Werkzeuge oder andere Gegenstände aus der MSW mitgenommen werden. Die Lernenden dürfen keine Arbeiten auf eigene Rechnung ausführen. Über Ausnahmefälle entscheidet die zuständige Werkstattlehrperson.

Weitere Rechtsgrundlagen

Es gilt das Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung an den Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen sowie an Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten (Disziplinarreglement vom 4. Oktober 2004 (LS 413.322). Zudem gelten die Reglemente über das Absenzenwesen FO138 und die Disziplinarordnung FO139 sowie die Verordnung über die Nutzung von Netzwerk, Internet und E-Mail FO140.

Benutzer, die diese Haus- und Werkstattordnung missachten, haben mit einem kostenpflichtigen Verweis oder bei wiederholten Verstössen sowie in krassen Fällen, mit dem Ausschluss aus der MSW zu rechnen.
Vorbehalten bleiben das Personalrecht der Stadt Winterthur sowie andere abweichende gesetzliche Regelungen.
Die Hausordnung wurde von der Kommission MSW am 26.11.2013 genehmigt und verabschiedet.